

Richtlinie zur Nachwuchsförderung von Medizinstudierenden im Kreis Herford

I. Zweck der Zuwendung

- (1) Zweck der Unterstützung ist die langfristige Sicherstellung einer bedarfsgerechten ärztlichen Versorgung im Kreis Herford. Mittelfristig soll durch die Förderungen in den Themenbereichen Mobilität und Wohnen die Attraktivität von Praxisphasen im Kreis Herford erhöht werden. Dazu bietet der Kreis Herford Medizinstudierenden die Kostenübernahme bei Anmietung eines Leihwagens und eine pauschale Förderung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen an. Viele ländlich gelegene Hausarztpraxen haben einen Standortnachteil, um Nachwuchskräfte zu akquirieren. Dieser Nachteil soll mit Hilfe dieser Richtlinie ausgeglichen werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Kreis Herford als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, Fördergebiet

- (1) Antragsberechtigt sind Medizinstudierende, die die Praxisphasen ihres Studiums (Famulatur und Praktisches Jahr) in einer Hausarztpraxis, in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ), in einem Krankenhaus oder in einer Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) im Kreis Herford absolvieren.
- (2) Außerdem sind Medizinstudierende, die ihr Blockpraktikum in der Allgemeinmedizin im Kreis Herford absolvieren, antragsberechtigt.

III. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderempfängerin / der Förderempfänger muss
 - a. an einer medizinischen Fakultät in Deutschland, nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, immatrikuliert sein,
 - b. sich verpflichten, im Antrag zur Kostenübernahme wahrheitsgemäße Angaben zu machen,
 - c. gewährleisten, dass das entsprechende Blockpraktikum, die Famulatur oder das Praktische Jahr (PJ) gemäß des jeweiligen Curriculums anerkannt wird.
- (2) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung nach dieser Richtlinie grundsätzlich nicht angerechnet.



IV. Gegenstand und Höhe der Zuwendung

- (1) Der Gegenstand der Förderung bezieht sich für das Blockpraktikum auf den Themenbereich Mobilität. Für die Famulatur und das PJ wird eine pauschale Förderung im Themenbereich Wohnen veranschlagt.
- (2) Der Kreis Herford gewährt Blockpraktikantinnen und Blockpraktikanten Zuschüsse für den Themenbereich Mobilität, indem entweder Nr. IV. Abs. 2 lit. a oder lit. b in Anspruch genommen werden kann.
 - a. Der Kreis Herford gewährt bei einer zweiwöchigen Praxisphase eine Förderung für einen Leihwagen in Höhe von max. 580,00 EUR. Beläuft sich die Praxisphase auf eine Woche, wird ein Leihwagen in Höhe von max. 350,00 EUR gefördert. Es sind ausschließlich die tatsächlich entstandenen Kosten förderfähig. Sofern entsprechende Lademöglichkeiten an der Hausarztpraxis vorhanden sind, wird insbesondere die Nutzung von E-Mobilitätsangeboten gefördert.
 - b. Der Kreis Herford gewährt bei der Nutzung eines privaten PKWs eine Fahrtkostenerstattung von 0,35 EUR pro Kilometer. Erstattungsfähig sind die Kilometer vom Wohnort zum Dienstort, die sich an den maximalen Förderbeträgen nach Nr. IV. Abs. 2 lit. a orientieren.
- (3) Der Kreis Herford gewährt Famulantinnen und Famulanten für den Themenbereich Wohnen eine pauschale Förderung, die monatlich bei 200,00 EUR liegt, sodass insgesamt bis zu 800,00 EUR als Zuwendung gefördert werden können.
- (4) Der Kreis Herford gewährt für das PJ im Themenbereich Wohnen eine pauschale Förderung, die monatlich bei 250,00 EUR liegt, sodass insgesamt bis zu 3.000,00 EUR als Zuwendung gefördert werden können.

V. Antragsverfahren

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag digital und formlos gestellt wird (E-Mail: medVersorgung@kreis-herford.de). Dem Antrag ist eine unterschriebene datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung beizufügen. Die Einwilligungserklärung können Sie auf unserer Internetseite (www.kreis-herford.de/medizinstudierende) herunterladen.
 - a. Ein formloser Antrag muss min. vier Wochen vor Beginn der Praxisphase erfolgen, um den Fördergrund anzukündigen. Der formlose Antrag umfasst die Dauer der Praxisphase, den Einsatzort und den Gegenstand sowie die Höhe der Förderung gemäß Nr. IV.
 - b. Anschließend erstellt der Kreis Herford einen Zuwendungsbescheid.
 - c. Daraufhin wird eine Eingangsbestätigung und ein Rechtsbehelfsverzicht erwartet (Anlage A2).

- d. Die Auszahlungsanforderung (Anlage A3) kann max. acht Wochen nach Beendigung der Praxisphase eingereicht werden. Die Auszahlungsanforderung umfasst ggf. einen Verwendungsnachweis in Form einer Rechnung der Anmietung des Leihwagens oder einer formlose Auflistung der gefahrenen Kilometer während der Praxisphase.
- e. Die Auszahlungsanforderung beinhaltet Folgendes:
- Nachweis über die Anerkennung der Praxisphase (Anlage A4)
 - ggf. Rechnung der Anmietung eines Leihwagens oder
 - ggf. Formlose Auflistung der gefahrenen Kilometer während der Praxisphase
- (2) Die Zuwendung für das Blockpraktikum kann erst nach Überprüfung von Nr. V. Abs.1 lit c.-d. erfolgen.
- (3) Die Zuwendung für das PJ und die Famulatur erfolgt vorbehaltlich Nr. V. Abs. 1 lit. c.-d. monatlich.
- (4) Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Gemäß Nr. I. Abs. 2 ist die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel zu berücksichtigen.

VI. Sonstige Bestimmungen

- (1) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist gemäß Nr. III. Abs. 2 zulässig und wird auf die Förderung durch den Kreis Herford nicht angerechnet. Die Förderempfängerin/ der Förderempfänger ist jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderungen aus anderen Quellen, die aus dieser Richtlinie erhaltene Förderung wahrheitsgemäß anzugeben. Dies gilt insbesondere für die Angabe von Einkommen im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).
- (2) Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich der Kreis Herford eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024.

